

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 13/95

vom

10. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

K. W. [REDACTED] C.H. B. [REDACTED] GmbH Werbeagentur- und Annoncenexpedition, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Charles Hubert B. [REDACTED], c/o M. [REDACTED]-M. [REDACTED], R. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Deutschen T [REDACTED] e.V., gesetzlich vertreten durch den
1. Vorsitzenden Ingo B [REDACTED], P [REDACTED]straße 38, D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Christoph [REDACTED],
II. Instanz: B[REDACTED]straße 2-6, F[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 10. Mai 1995

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten
wird der Beschluß des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
27. Januar 1995 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung,
auch über die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Beschwerdewert: 59.761,04 DM.

- 3 -

Gründe:

I. Die Beklagte hat gegen das - der Klage stattgebende und die Widerklage abweisende - Urteil des Landgerichts vom 8. November 1994 am 5. Januar 1995 Berufung eingelegt und gleichzeitig "wegen Versäumung der Berufungsfrist" Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das angefochtene Urteil war ihrem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. W. zum Zwecke der Zustellung zusammen mit einem vordruckten Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO am 2. Dezember 1994 zugeleitet worden. Dr. W. hat das Empfangsbekenntnis an diesem Tag mit einem aus einem Haken und einem wellenförmig gebogenen Schrägstrich bestehenden Zeichen versehen und an das Landgericht zurückgereicht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als verspätet angesehen und den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, daß Rechtsanwalt Dr. W. an der Versäumung der Berufungsfrist nicht schuldlos sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten.

II. Das zulässige Rechtsmittel mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten sachlich beschieden. Dieser war gegenstandslos, weil die Beklagte die Berufungsfrist tatsächlich nicht versäumt hat. Das Urteil des Landgerichts



ist nicht wirksam zugestellt worden. Übersendet - wie hier - die Geschäftsstelle ein Urteil zum Zwecke der Zustellung nach § 212 a ZPO, so ist zu deren Wirksamkeit die Ausstellung eines anwaltlichen Empfangsbekenntnisses erforderlich. Dies setzt voraus, daß der Anwalt schriftlich bestätigt, das empfangene Schriftstück zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem Willen entgegengenommen zu haben, es als zugestellt gegen sich gelten zu lassen. Die nötige Schriftlichkeit des Empfangsbekenntnisses ist nur gewahrt, wenn es die eigenhändige Unterschrift des Anwalts trägt (vgl. BGH, Beschluß vom 15. November 1988 - XI ZB 3/88 = BGHR ZPO § 212 a - Empfangsbekenntnis 5). Daran fehlt es hier. Das von Rechtsanwalt Dr. W. auf das Empfangsbekenntnis vom 2. Dezember 1994 gesetzte Zeichen ist keine Unterschrift. Der Haken und der wellenförmige Schrägstrich, aus denen das Zeichen, das nicht einmal einen Buchstaben erkennen läßt, besteht, stellen keinen individuell gestalteten Namenszug dar, der die Identität des Unterzeichners ausreichend kenn-

zeichnen könnte. Nach dem äußeren Erscheinungsbild des Zeichens ist darin allenfalls eine Paraphe zu erblicken, die als Unterschrift nicht ausreicht.

Wolf

Dr. Paulusch

Groß

Dr. Hübsch

Ball